

Amtsgericht  
- Nachlassgericht -

**Nachlasssache**  
**verstorben am** \_\_\_\_\_ **in**  
**zuletzt wohnhaft in**  
**AZ des Nachlassgerichts:**

Ich, \_\_\_\_\_,

bin Miterbe nach dem vorstehend genannten Erblasser geworden.

Alternativ:

Mein(e)/unser(e) Kind/er

\_\_\_\_\_,

bin Miterbe nach dem vorstehend genannten Erblasser geworden.

- Ich schlage hiermit die mir angefallene Erbschaft **aus jedem Berufungsgrunde** aus, einerlei ob der Anfall aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder einer Verfügung von Todes wegen beruht. Vom Anfall der Erbschaft habe ich am \_\_\_\_\_ erfahren.
  
- Durch meine Ausschlagung fällt die Erbschaft nunmehr meinen nachfolgend aufgeführten Abkömmlingen an:
  - \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_

Weitere Abkömmlinge habe ich nicht und erwarte auch keine bzw. es steht niemand in der Erwartung eines Kindes von mir.

- Ich bin allein elterlich sorgeberechtigt. Den Nachweis hierüber lege ich bei.
- Ich bin zusammen mit dem weiteren Elternteil

\_\_\_\_\_  
(Name)

elterlich sorgeberechtigt.

Ich/Wir, Herr \_\_\_\_\_ und Frau \_\_\_\_\_  
schlage/n für meine/unsere minderjähriges/minderjährigen Kind/er als Inhaber der elterlichen Sorge, die ihnen durch die vorgenannte Ausschlagung angefallene Erbschaft aus allen Berufungsgründen aus.

Über die Folgen, insbesondere die Unwiderruflichkeit der Ausschlagung der Erbschaft, wurde ich belehrt. Auch darüber, dass diese Ausschlagung erst mit Zugang beim Nachlassgericht wirksam wird und daher auch innerhalb der nötigen Ausschlagungsfrist zugegangen sein muss. Ich werde die Übermittlung an das Nachlassgericht selbst vornehmen und erteile dem Notarbüro hierzu ausdrücklich keinen Auftrag.

Mir/Uns ist bekannt, dass die familiengerichtliche Genehmigung zur Wirksamkeit dieser Ausschlagungserklärung erforderlich ist, wenn gem. § 1643 Abs. 2 BGB die Ausschlagung ausschließlich für das Kind erfolgt oder der ausschlagende Elternteil neben dem Kind als Miterbe berufen war.

Ein verwertbarer Nachlass ist praktisch nicht vorhanden. Über Nachlassverbindlichkeiten ist nichts bekannt/Nachlassverbindlichkeiten sind bekannt. Vermögen im Ausland ist nicht vorhanden.

Giengen an der Brenz, den